



## Die Paneuropa-Mittelmeer-Kumulierungszone

*Wir antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen*

### 1. Was ist die Paneuropa-Mittelmeer-Kumulierungszone?

Bei der Paneuropa-Mittelmeer-Kumulierungszone (Pan-Euro-Med-Zone) handelt es sich um die von den Handelsministern der EG\* und der Mittelmeerländer initiierte **Ausdehnung der Paneuropäischen Kumulierungszone** auf nahezu alle Mittelmeerländer – mit Ausnahme Libyens – sowie die Färöer-Inseln (→ Frage 2).

### 2. Welche Länder beteiligen sich an der Pan-Euro-Med-Zone?

An der Pan-Euro-Med-Zone beteiligen sich die Länder der Paneuropäischen Kumulierungszone, nahezu alle Mittelmeerländer sowie die Färöer-Inseln:

#### *Paneuropäische Kumulierungszone*

- Europäische Gemeinschaft (EG)\*\*
- Bulgarien
- Island
- Liechtenstein
- Norwegen
- Rumänien
- Schweiz
- Türkei

#### *Mittelmeerländer*

- Algerien
- Ägypten
- Israel
- Jordanien
- Libanon
- Marokko
- Syrien
- Tunesien
- Westjordanland / Gazastreifen
  
- Färöer-Inseln

\* In diesem Merkblatt wird die Abkürzung EG für die Europäische Gemeinschaft verwendet. EG ist jedoch auch der offizielle Iso-Alpha-Code für Ägypten. Um Verwechslungen zu vermeiden, sollten Sie in Präferenznachweisen und Lieferantenerklärungen immer entweder die volle Bezeichnung

"Europäische Gemeinschaft" oder aber eine der Abkürzungen EEC, CE oder CEE verwenden. (Die Abkürzung EC ist der offizielle Iso-Alpha-Code für Ecuador.)

\*\* Vertragspartei im Rahmen der Paneuropäischen Kumulierungszone und der Pan-Euro-Med-Zone ist die EG – nicht ihre einzelnen Mitgliedstaaten. Wenn in diesem Merkblatt von „Land“ bzw. „Ländern“ die Rede ist, ist damit in Bezug auf die EG immer die Gemeinschaft als Ganzes gemeint.

### 3. Was ist eine Kumulierungszone?

Die EG hat mit einer Reihe von Ländern (v.a. in Südosteuropa, aber auch mit einigen Mittelmeerländern, Mexiko, Südafrika, u.a.) sogenannte **Präferenzabkommen** geschlossen. (Eine aktuelle Übersicht aller Präferenzabkommen finden Sie unter [www.zoll.de/b0\\_zoll\\_und\\_steuern/e0\\_praefenzen/b0\\_praef/a01\\_praef\\_beziehungen\\_eg/index.html](http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/e0_praefenzen/b0_praef/a01_praef_beziehungen_eg/index.html).)

In diesen Präferenzabkommen wurden **Zollvergünstigungen** (Präferenzen) vereinbart. Das bedeutet, dass die Einfuhr in ein Land, mit dem ein solches Abkommen abgeschlossen wurde, zollfrei oder zumindest zollermäßigt erfolgen kann, sofern die Waren bestimmte **Ursprungsregeln** erfüllen, die in dem Präferenzabkommen festgelegt sind.

(Die Ursprungsregeln für einzelne oder mehrere Länder können in der Anwendung „Warenursprung und Präferenzen online“ unter [www.wup.zoll.de](http://www.wup.zoll.de) eingesehen werden.)

Eine **Kumulierungszone** zeichnet sich nun dadurch aus, dass alle an dieser Zone beteiligten Länder **untereinander** Präferenzabkommen geschlossen haben, in deren Rahmen **einheitliche Ursprungsregeln** Anwendung finden.

Im Rahmen der Pan-Euro-Med-Zone räumt also z.B. die Schweiz Waren aus Marokko dieselben Zollvergünstigungen ein wie Waren aus der EG, sofern sie die einheitlichen Ursprungsregeln erfüllen.

Hinzu kommt jedoch noch ein weiterer Aspekt: die Kumulierung (→ Frage 4).

### 4. Was bedeutet Kumulierung?

In den Ursprungsregeln ist festgelegt, welche Be- und Verarbeitungen im Herstellungsland vorgenommen werden müssen, wenn bei der Herstellung einer Ware Vormaterialien aus einem anderen Land verwendet werden. Nur wenn diese Ursprungsregeln erfüllt sind, erhält die Ware den präferenziellen Ursprung des Herstellungslands. Dabei sind die in den Ursprungsregeln festgelegten Be- und Verarbeitungen je nach Ware unterschiedlich.

*Beispiel:*

*In der EG wird eine Spinnmaschinen (HS-Position 8445) hergestellt, die in die Schweiz ausgeführt werden soll. Die Ursprungsregeln im Präferenzabkommen mit der Schweiz legen fest, dass folgende Be- oder Verarbeitung in der EG vorgenommen werden muss, damit die Spinnmaschine ihren präferenziellen Ursprung in der EG hat: „Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien [ohne EG-Ursprungseigenschaft] 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet“.*

*Der Ab-Werk-Preis der Spinnmaschine beträgt 100.000 Euro. Bei der Herstellung der Maschine wurden Vormaterialien aus der VR China, d.h. ohne EG-Ursprungseigenschaft, im Wert von 50.000 Euro verwendet. Dieser Betrag liegt **über** dem zulässigen Höchstbetrag von 40.000 Euro (40 v.H. von 100.000 Euro).*

Damit sind die Ursprungsregeln für die Spinnmaschine **nicht** erfüllt und die Maschine hat keinen präferenziellen EG-Ursprung. Die Spinnmaschine kann bei der Einfuhr in die Schweiz also keine Zollvergünstigungen in Anspruch nehmen.

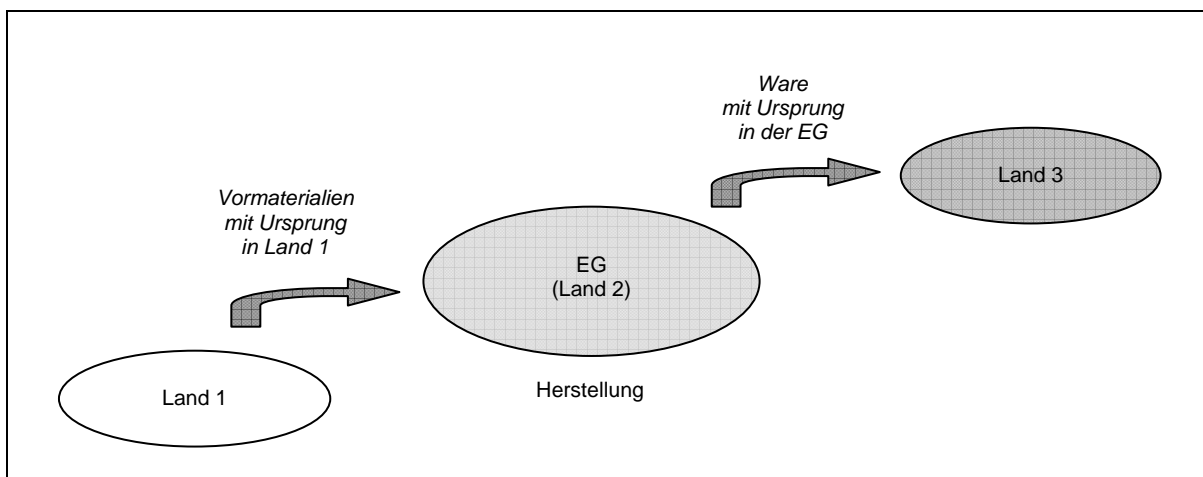
Wie sähe es jedoch aus, wenn die Vormaterialien nicht aus der VR China, sondern aus Marokko bezogen worden wären? Beträge der Wert der Vormaterialien aus Marokko 50.000 Euro, würde zunächst grundsätzlich dasselbe gelten: Die Spinnmaschine hätte keinen präferenziellen EG-Ursprung und könnte bei der Einfuhr in die Schweiz keine Zollvergünstigungen in Anspruch nehmen.

Nun räumt die Schweiz jedoch im Rahmen der Paneuropäischen Kumulierungszone sowohl Waren aus Marokko als auch aus der EG **dieselben Zollvergünstigungen** ein. Wäre die Spinnmaschine in der EG unter Verwendung von Vormaterialien aus der EG hergestellt worden, so könnten diese Zollvergünstigungen in Anspruch genommen werden. Dasselbe würde gelten, wenn die Maschine in Marokko unter Verwendung von Vormaterialien aus Marokko hergestellt worden wäre. Es macht daher **keinen Sinn**, einer Spinnmaschine, die in der EG unter Verwendung von Vormaterialien aus Marokko hergestellt wurde, diese Zollvergünstigungen zu verweigern.

Deshalb wurde im Rahmen der Pan-Euro-Med-Zone die Möglichkeit zur Kumulierung geschaffen: Wenn bei der **Herstellung einer Ware in einem Land der Kumulierungszone** (in unserem Beispiel der EG) **Vormaterialien aus einem anderen Land der Kumulierungszone** (in unserem Beispiel Marokko) verwendet werden, gelten diese Vormaterialien **nicht** als Vormaterialien **ohne** Ursprungseigenschaft, sondern als **Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft**.

##### 5. Welche Form der Kumulierung ist im Rahmen der Pan-Euro-Med-Zone vorgesehen?

Es existieren mehrere Formen der Kumulierung. Im Rahmen der Pan-Euro-Med-Zone ist die Anwendung der **diagonalen Kumulierung** vorgesehen. Bei der diagonalen Kumulierung werden bei der Herstellung einer Ware in einem Land der Pan-Euro-Med-Zone Vormaterialien aus einem anderen Land dieser Zone verwendet. Die Ware wird anschließend in ein weiteres Land der Pan-Euro-Med-Zone ausgeführt, das nicht durch die Lieferung von Vormaterialien beteiligt war.



### Beispiel für eine diagonale Kumulierung mit Herstellung in der EG

Die Anwendung der diagonalen Kumulierung ist an **zwei Voraussetzungen** gebunden:

1. **Alle** an der Kumulierungszone teilnehmenden **Länder** müssen **mit allen anderen Ländern** Präferenzabkommen abgeschlossen haben.
2. Im Rahmen dieser Präferenzabkommen müssen **einheitliche Ursprungsregeln** angewendet werden, d.h. es muss ein einheitliches Ursprungsprotokoll gelten.

Eine Arbeitsgruppe hat deshalb ein **Paneuropa-Mittelmeer-Ursprungsprotokoll** (Pan-Euro-Med-Protokoll) erarbeitet, das auf der Tagung der Handelsminister der EU und der Mittelmeerländer am 7. Juli 2003 in Palermo angenommen wurde.

#### 6. Ab wann kann ich die Kumulierung anwenden?

Es ist derzeit nicht absehbar, zu welchem Zeitpunkt alle Länder der Pan-Euro-Med-Zone mit allen anderen Ländern Präferenzabkommen abgeschlossen haben werden. Im Interesse einer **möglichst schnellen Ausdehnung** der Paneuropäischen Kumulierungszone, hat man sich daher zu **folgendem Verfahren** entschlossen:

Sobald **mindestens drei Länder** untereinander Präferenzabkommen abgeschlossen haben, deren Ursprungsprotokolle dem Pan-Euro-Med-Protokoll entsprechen, kann die **Paneuropa-Mittelmeer-Kumulierung** (Pan-Euro-Med-Kumulierung) **zwischen diesen Ländern** angewendet werden. So kann das System der diagonalen Kumulierung zwischen einzelnen Ländern der Pan-Euro-Med-Zone Anwendung finden, ohne dass alle Länder alle Abkommen abgeschlossen haben müssen (→ Frage 7).

In unserem Beispiel müssten also Marokko, das Vormaterialien geliefert hat, die EG, in der die Spinnmaschine hergestellt wurde, und die Schweiz, in die die Maschine ausgeführt werden soll, untereinander Präferenzabkommen abgeschlossen haben, deren Ursprungsprotokolle dem Pan-Euro-Med-Protokoll entsprechen.

Die sich daraus ergebende Struktur unterschiedlicher Kumulierungsmöglichkeiten zwischen einzelnen Vertragsparteien dieser Zone wird als **variable Geometrie** bezeichnet.

#### 7. Wie weiß ich, welche Länder untereinander bereits entsprechende Präferenzabkommen abgeschlossen haben?

Die EU veröffentlicht in ihrem Amtsblatt (Reihe C) **regelmäßig** eine **Matrix**, die einen Überblick darüber gibt, welche Vertragsparteien der Pan-Euro-Med-Zone untereinander bereits Präferenzabkommen abgeschlossen haben, deren Ursprungsprotokolle dem Pan-Euro-Med-Protokoll entsprechen. Die jeweils aktuelle Matrix steht Ihnen unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) zur Verfügung.

Anhand dieser Matrix kann festgestellt werden, ob alle an der Herstellung einer Ware beteiligten Ländern (die Länder, die Vormaterialien geliefert haben, sowie das Land, in dem die Ware hergestellt wurde) und das Bestimmungsland untereinander bereits die für die Anwendung der diagonalen Kumulierung erforderlichen Präferenzabkommen abgeschlossen haben und ab welchem Datum die Pan-Euro-Med-Kumulierung zwischen diesen Ländern zulässig ist.

## 8. Was hat es mit den neuen Präferenznachweisen EUR-MED auf sich?

Waren, die ihren Ursprung **unter Anwendung der Pan-Euro-Med-Kumulierung** erlangt haben, müssen in den jeweiligen Präferenznachweisen entsprechend **gekennzeichnet** werden, damit geprüft werden kann, ob zwischen allen an der Herstellung der Ware beteiligten Ländern und dem Bestimmungsland die Voraussetzungen für die Kumulierung erfüllt sind.

Deshalb wurden **zusätzlich** zu den bisherigen, „klassischen“ Präferenznachweisen – Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und „einfache“ Ursprungserklärung auf der Rechnung – **neue Präferenznachweise** eingeführt:

- die **Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED**
- die **Ursprungserklärung auf der Rechnung EUR-MED**

Sie unterscheiden sich von den bisherigen Präferenznachweisen nur in einem einzigen Punkt: In den neuen Präferenznachweisen EUR-MED sind **Angaben zur Anwendung der Kumulierung zwingend vorgeschrieben**.

## 9. Wann muss ein Präferenznachweis EUR-MED ausgestellt werden?

Ein **Präferenznachweis EUR-MED** muss nur dann **obligatorisch** ausgestellt werden, wenn eine **Pan-Euro-Med-Kumulierung** angewendet wurde. In den Fällen, in denen **keine** solche **Kumulierung** angewendet wurde, **kann** weiterhin ein „klassischer“ **Präferenznachweis** ausgestellt werden.

In den Fällen, in denen die **Voraussetzungen** für die Pan-Euro-Med-Kumulierung **nicht erfüllt** sind, **muss** sogar ein „klassischer“ **Präferenznachweis** ausgestellt werden.

**Weitere Informationen** zum Pan-Euro-Med-Protokoll und den Präferenznachweisen EUR-MED enthalten die „Erläuterungen zu den Ursprungsprotokollen Paneuropa-Mittelmeer“, die im Amtsblatt der EU Nr. C 16 vom 21. Januar 2006 veröffentlicht wurden und Ihnen unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) zur Verfügung stehen.

## 10. Welchen Vorteil bieten die neuen Präferenznachweise EUR-MED?

Sowohl die Präferenznachweise EUR-MED als auch die „klassischen“ Präferenznachweise ermöglichen die zollfreie oder zumindest zollermäßigte Einfuhr in ein Land der Pan-Euro-Med-Zone. Es spielt also zunächst **keine unmittelbare Rolle**, mit welchem Präferenznachweis die Ware ausgeführt wird.

Allerdings bieten die Präferenznachweise EUR-MED einen wesentlichen **Vorteil**, wenn die Ware nicht im ersten Bestimmungsland verbleibt, sondern **in ein anderes Land der Pan-Euro-Med-Zone wieder ausgeführt** werden soll. Wurde die Ware mit einem „klassischen“ **Präferenznachweis** in das erste Bestimmungsland ausgeführt, kann für die Wiederausfuhr **kein Präferenznachweis EUR-MED** ausgestellt werden. Im zweiten Bestimmungsland könnten also **keine Zollvergünstigungen** in Anspruch genommen werden. Solche Vergünstigungen könnten nur in Anspruch genommen werden, wenn die Ware mit einem Präferenznachweis EUR-MED in das erste Bestimmungsland ausgeführt wurde. Möchten Sie Ihren Kunden einen besonderen Vorteil bieten, sollten Sie die Ware deshalb mit einem Präferenznachweis EUR-MED ausführen. Sind Sie dagegen daran interessiert, die Länder der Pan-Euro-Med-Zone selbst zu beliefern, könnte es Sinn machen, die Ware mit einem „klassischen“ Präferenznachweis auszuführen.

## 11. Was bedeutet das für die Ausstellung von Lieferantenerklärungen?

Für die Ausstellung eines „klassischen“ Präferenznachweises sind **keine Angaben** zur Anwendung der Pan-Euro-Med-Kumulierung **vorgeschrieben**. Führt also ein Exporteur seine Ware mit einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder einer „einfachen“ Ursprungserklärung aus, benötigt er **keine zusätzlichen Informationen** von seinen Lieferanten. Ein **zusätzlicher Kumulierungsvermerk auf der Lieferantenerklärung** ist in diesem Fall **nicht erforderlich**.

Für die Ausstellung eines **Präferenznachweises EUR-MED** sind Angaben zur Anwendung der Pan-Euro-Med-Kumulierung dagegen **zwingend vorgeschrieben** (→ Frage 8).

Ein Exporteur kann diese Angaben jedoch in der Regel nur machen, wenn er über entsprechende Informationen für die von ihm bezogenen Vormaterialien oder Handelswaren verfügt. Führt also ein Exporteur seine Ware mit einer Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED oder einer Ursprungserklärung EUR-MED aus, benötigt er **zusätzliche Informationen** von seinen Lieferanten. Aus der Lieferantenerklärung muss hervorgehen, ob bei der Herstellung der Ware eine **Pan-Euro-Med-Kumulierung angewendet** wurde oder nicht. Die Angaben in den Lieferantenerklärungen in der herkömmlichen Form sind in diesem Fall **nicht ausreichend**.

Der Lieferant muss in der Lieferantenerklärung folgenden Kumulierungsvermerk einfügen:

*Er erklärt Folgendes:*

- Kumulierung angewendet mit \_\_\_\_\_ (Name des Landes/der Länder)*
- Keine Kumulierung angewendet*

Falls Formulare verwandt werden, kann die Erklärung **auf dem Formular ergänzt** oder **auf einem zusätzlichen Blatt abgegeben** und beifügt werden. Bei Lieferantenerklärungen, die zu einem früheren Zeitpunkt ausgestellt wurden, kann die Erklärung auch **nachträglich** abgegeben werden, wenn sie der ausgestellten Lieferantenerklärung eindeutig zugeordnet werden kann (z.B. bei Langzeit-Lieferantenerklärungen). **Fehlt eine derartige Erklärung**, kann für die Ware **kein Präferenznachweis EUR-MED** ausgestellt werden.

Die **Verordnung (EG) Nr. 1207/2001**, die die Ausstellung von Lieferantenerklärungen regelt und den Wortlaut der Lieferantenerklärungen verbindlich vorschreibt, wird zur Zeit gerade **überarbeitet**. In der überarbeiteten Fassung wird der **Kumulierungsvermerk zwingend vorgeschrieben** sein.

Auch wenn die überarbeitete Fassung noch nicht vorliegt, sollten Sie deshalb bei **neu ausgestellten Lieferantenerklärungen** den **Kumulierungsvermerk immer einfügen**.

Spätestens wenn Sie die Langzeit-Lieferantenerklärungen für 2007 anfordern bzw. ausstellen, sollten Sie darauf achten, dass der Kumulierungsvermerk eingefügt ist.

Bei den **Lieferantenerklärungen für 2006** ist ein nachträglicher Kumulierungsvermerk hingegen nur notwendig, wenn Ihre Kunden einen Präferenznachweis EUR-MED ausstellen möchten.

## 12. Wie kann ich prüfen, ob eine Kumulierung angewendet wurde?

Sofern es sich bei den Waren, auf die sich Ihre Lieferantenerklärungen beziehen, um **Handelswaren** handelt, die Sie nicht selbst be- oder verarbeitet haben, müssen Sie die zusätzlichen Informationen zur Anwendung der Pan-Euro-Med-Kumulierung **von Ihrem Lieferanten anfordern**.

Sofern Sie die Waren, auf die sich Ihre Lieferantenerklärungen beziehen, **selbst be- oder verarbeitet** haben, müssen Sie **prüfen**, ob eine solche Kumulierung angewendet wurde. Dabei gilt grundsätzlich folgendes: Eine Pan-Euro-Med-Kumulierung **kann nur angewendet worden sein**, wenn bei der Herstellung der Ware **Vormaterialien aus einem anderen Land der Pan-Euro-Med-Zone** (→ Frage 2) verwendet wurden.

Sie sollten bei der **Prüfung** daher in **drei Schritten** vorgehen:

1. Prüfen Sie als Erstes den **präferenziellen Ursprung** der von Ihnen verwendeten **Vormaterialien**.
  - Falls Sie **nur Vormaterialien aus der EG** verwendet haben (und den präferenziellen EG-Ursprung der Vormaterialien mit Lieferantenerklärungen belegen können), wurde **keine Kumulierung** angewendet (→ *Beispiel 1*).
  - Falls Sie **nur Vormaterialien aus Ländern** verwendet haben, **die nicht an der Pan-Euro-Med-Zone beteiligt sind**, wurde ebenfalls **keine Kumulierung** angewendet (→ *Beispiel 2*).
  - Haben Sie allerdings **Vormaterialien aus einem anderen Land der Pan-Euro-Med-Zone** verwendet, müssen Sie anhand der folgenden Schritte genauer **prüfen**, ob eine Kumulierung angewendet wurde.
2. In diesem Fall sollten Sie zunächst prüfen, ob **alle** an der Herstellung der Ware beteiligten Länder (die Länder, die Vormaterialien geliefert haben, sowie das Land, in dem die Ware hergestellt wurde) und das Bestimmungsland untereinander bereits **Präferenzabkommen** abgeschlossen haben, deren Ursprungsprotokolle dem **Pan-Euro-Med-Protokoll** entsprechen (→ *Frage 7*). Ist das **nicht der Fall**, sind die **Voraussetzungen** für eine Anwendung der Kumulierung **nicht gegeben**, d.h. es wurde ebenfalls **keine Kumulierung** angewendet (→ *Beispiel 3*).
3. Haben alle an der Herstellung der Ware beteiligten Länder und das Bestimmungsland untereinander die erforderlichen Präferenzabkommen abgeschlossen, so müssen Sie **prüfen**, ob die im Pan-Euro-Med-Protokoll festgelegten **Ursprungsregeln** bereits durch die von Ihnen vorgenommene Be- oder Verarbeitung erfüllt wurden oder ob eine Anwendung der Pan-Euro-Med-Kumulierung notwendig ist, um die Regeln zu erfüllen. Wurden die Ursprungsregeln bereits durch die von Ihnen vorgenommene **Be- und Verarbeitung** erfüllt, wurde **keine Kumulierung** angewendet (→ *Beispiel 4*). Wurden die Ursprungsregeln jedoch **nur erfüllt**, weil Vormaterialien aus einem anderen Land der Pan-Euro-Med-Zone verwendet wurden, die als **Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft** gelten, so wurde eine **Kumulierung** angewendet (→ *Beispiel 5*). In diesem Fall muss im Präferenznachweis EUR-MED bzw. in der Lieferantenerklärung angegeben werden, mit welchem Land eine Kumulierung angewendet wurde. Bei der Anwendung der Pan-Euro-Med-Kumulierung handelt es sich also gewissermaßen um einen „**Joker**“, den Sie unter bestimmten Bedingungen ziehen können, wenn Sie die **Ursprungsregeln im „Normalfall“ nicht erfüllen** würden.

**13. Werden Lieferantenerklärungen weiterhin als Nachweise für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen akzeptiert?**

**Nur** wenn in ihnen angegeben ist, dass **keine Kumulierung** angewendet wurde.

Lieferantenerklärungen, die einen Hinweis auf die **Anwendung der Kumulierung** enthalten, können von der IHK zu Dortmund **nicht mehr als Ursprungsnachweise** für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen anerkannt werden.

**Ihr Ansprechpartner:**

Roland Kussel

Tel.: 0231 5417-249

Fax: 0231 5417-144

e-mail: [r.kussel@dortmund.ihk.de](mailto:r.kussel@dortmund.ihk.de)

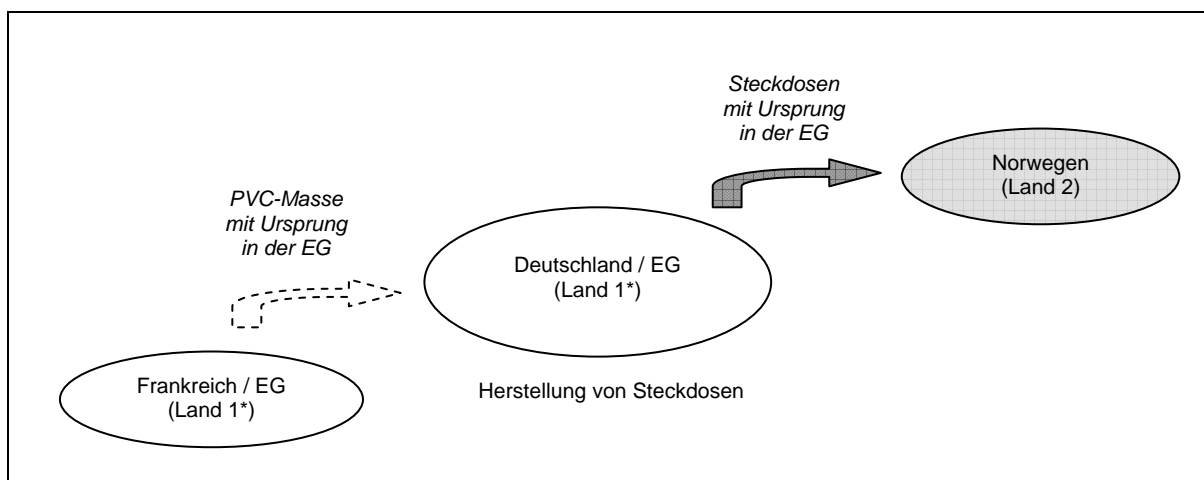
*Stand: September 2006*

## Beispiele

### Beispiel 1

- Herstellung in der EG
- Verwendung von Vormaterialien aus der EG
- keine Anwendung der Kumulierung

In Deutschland werden Unterputz-Steckdosen (HS-Position 8536) aus PVC-Masse (HS-Position 3904) hergestellt, die – mit einer Lieferantenerklärung, die präferenziellen EG-Ursprung bescheinigt – aus Frankreich bezogen wird. Die Steckdosen werden nach Norwegen ausgeführt.



\* Vertragspartei im Rahmen der Paneuropäischen Kumulierungszone und der Pan-Euro-Med-Zone ist die EG – nicht ihre einzelnen Mitgliedstaaten. Wenn von „Land“ bzw. „Ländern“ die Rede ist, ist damit immer die EG als Ganzes gemeint.

### Prüfung (→ Frage 12):

1. Da die Herstellung in der EG stattgefunden hat und nur Vormaterialien mit präferenziellem EG-Ursprung verwendet wurden, haben die Steckdosen ebenfalls präferenziellen EG-Ursprung. Es wurde **keine Kumulierung** angewendet, da **keine Vormaterialien aus einem anderen Land der Pan-Euro-Med-Zone** verwendet wurden.

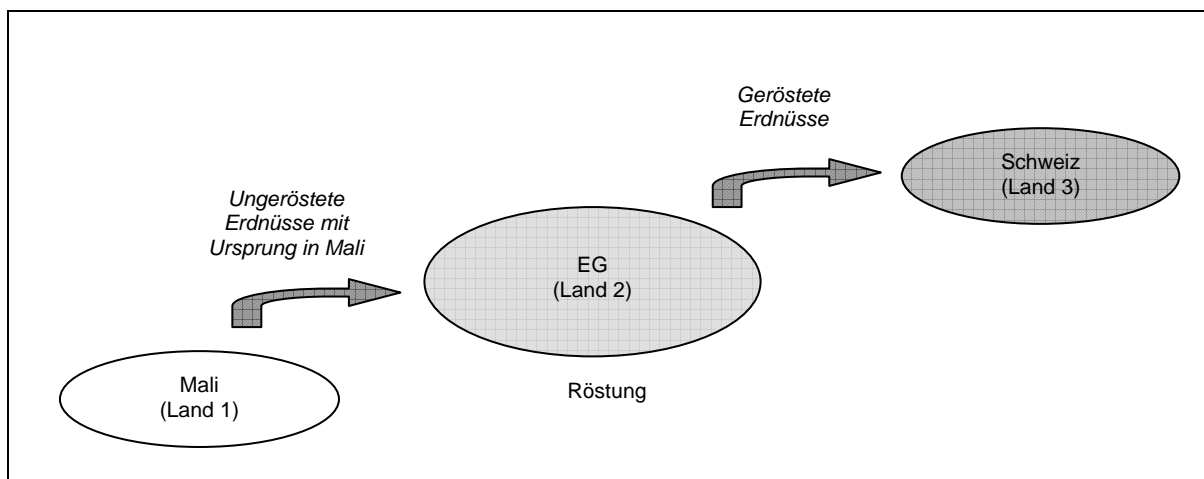
Da die EG und Norwegen untereinander bereits ein Präferenzabkommen abgeschlossen haben, dessen Ursprungsprotokoll dem Pan-Euro-Med-Protokoll entspricht, können die EG-Zollbehörden für die Ausfuhr nach Norwegen grundsätzlich eine **Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED** ausstellen. Das würde die Wiederausfuhr der Steckdosen in ein anderes Land der Pan-Euro-Med-Zone ermöglichen. In Feld 7 der Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED wäre in diesem Fall „**Keine Kumulierung angewendet**“ einzutragen. Da jedoch **keine Kumulierung** angewendet wurde, **kann** stattdessen auch eine **Warenverkehrsbescheinigung EUR.1** ausgestellt werden (→ Frage 9).

Wie sähe in diesem Beispiel eine **Lieferantenerklärung** aus, wenn die Steckdosen nicht nach Norwegen ausgeführt, sondern an einen Kunden in Deutschland geliefert würden? Als **Präferenzursprung** wäre „Europäische Gemeinschaft“ anzugeben, da die Steckdosen präferenziellen EG-Ursprung haben. Als **präferenzbegünstigte Empfangsländer** könnten alle Länder angegeben werden, mit denen die EG Präferenzabkommen abgeschlossen hat (→ Frage 3). Falls der Kunde einen **Kumulierungsvermerk** auf der Lieferantenerklärung benötigte, um einen Präferenznachweis EUR-MED auszustellen, müsste „Keine Kumulierung angewendet“ vermerkt werden (→ Frage 11).

## Beispiel 2

- Herstellung in der EG
- Verwendung von Vormaterialien aus einem Land, das nicht an der Pan-Euro-Med-Zone beteiligt ist
- keine Anwendung der Kumulierung

Ungeröstete Erdnüsse aus Mali (HS-Position 1202) werden in die EG eingeführt, um dort geröstet zu werden. Die gerösteten Erdnüsse (HS-Position 2008) werden anschließend in die Schweiz ausgeführt.



### Prüfung (→ Frage 12):

1. Die Röstung hat in der EG stattgefunden. Dabei wurden nur Vormaterialien aus Ländern verwendet, die nicht an der Pan-Euro-Med-Zone beteiligt sind. Das bedeutet, dass – unabhängig von der Frage, welchen präferenziellen Ursprung die gerösteten Erdnüsse haben – **keine Kumulierung** angewendet wurde, da **keine Vormaterialien aus einem anderen Land der Pan-Euro-Med-Zone** verwendet wurden.

Da die EG und die Schweiz untereinander bereits ein Präferenzabkommen abgeschlossen haben, dessen Ursprungsprotokoll dem Pan-Euro-Med-Protokoll entspricht, können die EG-Zollbehörden für die Ausfuhr in die Schweiz grundsätzlich eine **Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED** ausstellen, **sofern** die im Pan-Euro-Med-Protokoll festgelegten **Ursprungsregeln erfüllt** wurden. Dies würde die Wiederausfuhr der Erdnüsse in ein

anderes Land der Pan-Euro-Med-Zone ermöglichen. In Feld 7 der Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED wäre in diesem Fall „**Keine Kumulierung angewendet**“ einzutragen. Da jedoch **keine Kumulierung** angewendet wurde, **kann** stattdessen auch eine **Warenverkehrsbescheinigung EUR.1** ausgestellt werden, **sofern** die im Pan-Euro-Med-Protokoll festgelegten **Ursprungsregeln erfüllt** wurden(→ Frage 9).

Wurden in diesem Beispiel die im Pan-Euro-Med-Protokoll festgelegten **Ursprungsregeln** erfüllt? Nach den Ursprungsregeln für Waren der HS-Position 2008 (Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen) muss – wenn bei der Herstellung in der EG **Vormaterialien aus Drittländern** eingesetzt werden – folgende Be- oder Verarbeitung in der EG stattfinden: **Herstellen, bei dem die verwendeten ... [Nüsse] vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen.**

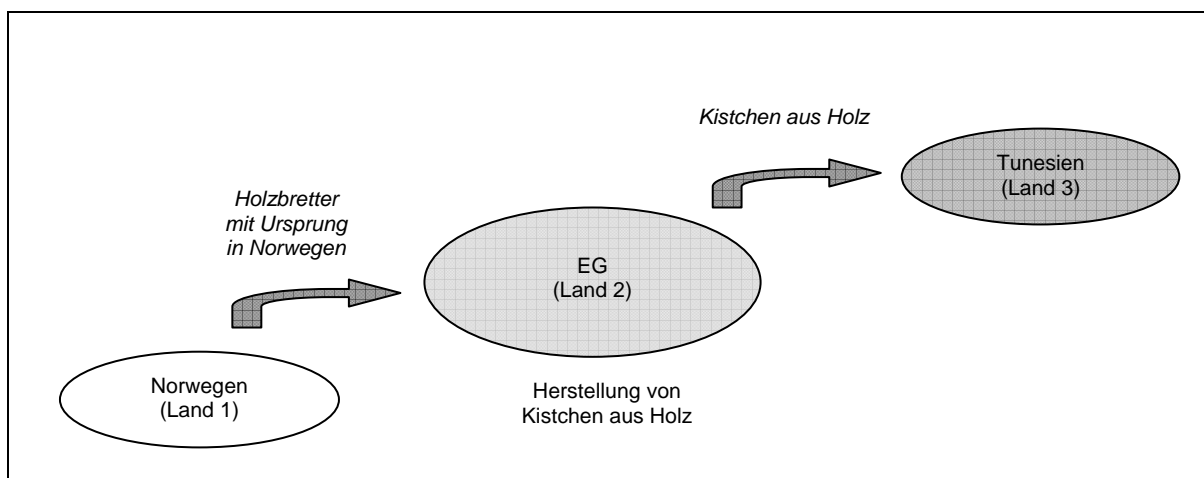
Diese Ursprungsregel ist **nicht** erfüllt, da die ungerösteten Erdnüsse nicht vollständig in der EG gewonnen wurden. Die gerösteten Erdnüsse haben also keinen präferenziellen EG-Ursprung.

Damit erübrigt sich auch die Frage, wie in diesem Beispiel eine **Lieferantenerklärung** aussähe, wenn die gerösteten Erdnüsse nicht in die Schweiz ausgeführt, sondern an einen Kunden in Deutschland geliefert würden. Da die gerösteten Erdnüsse keinen präferenziellen EG-Ursprung haben, kann für sie auch keine Lieferantenerklärung ausgestellt werden.

### Beispiel 3

- Herstellung in der EG
- Verwendung von Vormaterialien aus einem anderen Land der Pan-Euro-Med-Zone
- erforderliche Präferenzabkommen nicht abgeschlossen

Zugeschnittene norwegische Holzbretter (HS-Position 4407) werden in die EG eingeführt, wo daraus Kistchen aus Holz (HS-Position 4415) hergestellt werden. Die Kistchen sollen anschließend nach Tunesien ausgeführt werden.



**Prüfung** (→ Frage 12):

1. Bei der Herstellung der Kistchen aus Holz wurden **Vormaterialien aus einem anderen Land der Pan-Euro-Med-Zone** verwendet.
2. Es muss also zunächst geprüft werden, ob **alle** an der Herstellung der Ware beteiligten Länder und das Bestimmungsland untereinander bereits **Präferenzabkommen** abgeschlossen haben, deren Ursprungsprotokolle dem **Pan-Euro-Med-Protokoll** entsprechen. Laut aktueller Matrix (→ Frage 7) haben Norwegen und Tunesien untereinander bereits ein solches Abkommen abgeschlossen, nicht jedoch die EG und Tunesien. Die **Voraussetzungen** für eine Anwendung der Kumulierung sind **nicht gegeben**, d.h. es wurde **keine Kumulierung** angewendet.

Da die EG und Tunesien untereinander noch kein Präferenzabkommen abgeschlossen haben, dessen Ursprungsprotokoll dem Pan-Euro-Med-Protokoll entspricht, können die EG-Zollbehörden für die Ausfuhr nach Tunesien **keine Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED** ausstellen.

Stattdessen kann eine **Warenverkehrsbescheinigung EUR.1** ausgestellt werden, **sofern** die im Ursprungsprotokoll zwischen der EG und Tunesien festgelegten **Ursprungsregeln erfüllt** wurden (→ Frage 9).

Wurden in diesem Beispiel die im Ursprungsprotokoll zwischen der EG und Tunesien festgelegten **Ursprungsregeln** erfüllt? Nach den **Ursprungsregeln** für Waren der HS-Position 4415 (Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz) muss – wenn bei der Herstellung in der EG **Vormaterialien aus Drittländern** eingesetzt werden – folgende Be- oder Verarbeitung in der EG stattfinden: **Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Maße zugeschnittenen Brettern**.

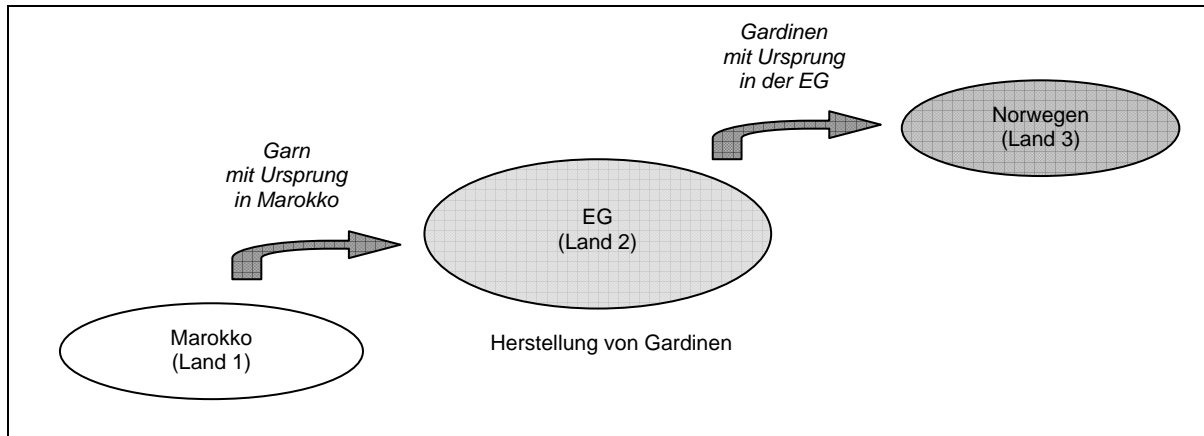
Diese Ursprungsregel ist **nicht** erfüllt, da die Kistchen aus Holz aus zugeschnittenen Holzbrettern hergestellt werden. Die Kistchen aus Holz haben also keinen präferenziellen EG-Ursprung.

Damit erübrigt sich auch die Frage, wie in diesem Beispiel eine **Lieferantenerklärung** aussähe, wenn die Kistchen aus Holz nicht nach Tunesien ausgeführt, sondern an einen Kunden in Deutschland geliefert würden. Da die Kistchen aus Holz keinen präferenziellen EG-Ursprung haben, kann für sie auch keine Lieferantenerklärung ausgestellt werden.

#### **Beispiel 4**

- *Herstellung in der EG*
- *Verwendung von Vormaterialien aus einem anderen Land der Pan-Euro-Med-Zone*
- *keine Anwendung der Kumulierung*

Bestickte Gardinen (HS-Position 6303) werden in der EG aus Garn hergestellt, das aus Marokko bezogen wird. Die Gardinen werden nach Norwegen ausgeführt.



**Prüfung (→ Frage 12):**

1. Bei der Herstellung der Gardinen wurden **Vormaterialien aus einem anderen Land der Pan-Euro-Med-Zone** verwendet.
2. Es muss also zunächst geprüft werden, ob **alle** an der Herstellung der Ware beteiligten Länder und das Bestimmungsland untereinander bereits **Präferenzabkommen** abgeschlossen haben, deren Ursprungsprotokolle dem **Pan-Euro-Med-Protokoll** entsprechen. Laut aktueller Matrix (→ Frage 7) haben Marokko, die EG und Norwegen untereinander bereits entsprechende Präferenzabkommen abgeschlossen. Die **Voraussetzungen** für eine Anwendung der Kumulierung sind also **gegeben**.
3. Da alle an der Herstellung der Ware beteiligten Länder und das Bestimmungsland untereinander die erforderlichen Präferenzabkommen abgeschlossen haben, muss geprüft werden, ob die im Pan-Euro-Med-Protokoll festgelegten Ursprungsregeln bereits durch die in der EG vorgenommene Be- oder Verarbeitung erfüllt wurden oder ob eine Anwendung der Pan-Euro-Med-Kumulierung notwendig ist, um die Regeln zu erfüllen. Nach den **Ursprungsregeln** für Waren der HS-Position 6303 (Decken, Bettwäsche usw.; Gardinen usw.; andere Waren zur Innenausstattung; bestickt) muss – wenn bei der Herstellung in der EG **Vormaterialien aus Drittländern** eingesetzt werden – folgende Be- oder Verarbeitung in der EG stattfinden: **Herstellen aus rohen, einfachen Garnen**. Diese Ursprungsregel ist erfüllt, da die Gardinen aus den aus Marokko eingeführten Garnen hergestellt werden. Der präferenzielle EG-Ursprung wird also bereits durch die **Be- und Verarbeitung** erworben. Es wird **keine Kumulierung** angewendet.

Da alle an der Herstellung der Ware beteiligten Länder und das Bestimmungsland untereinander Präferenzabkommen abgeschlossen haben, deren Ursprungsprotokolle dem Pan-Euro-Med-Protokoll entsprechen, können die EG-Zollbehörden für die Ausfuhr nach Norwegen grundsätzlich eine **Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED** ausstellen. Das würde die Wiederausfuhr der Gardinen in ein anderes Land der Pan-Euro-Med-Zone ermöglichen. In Feld 7 der Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED wäre in diesem Fall „**Keine Kumulierung angewendet**“ einzutragen.

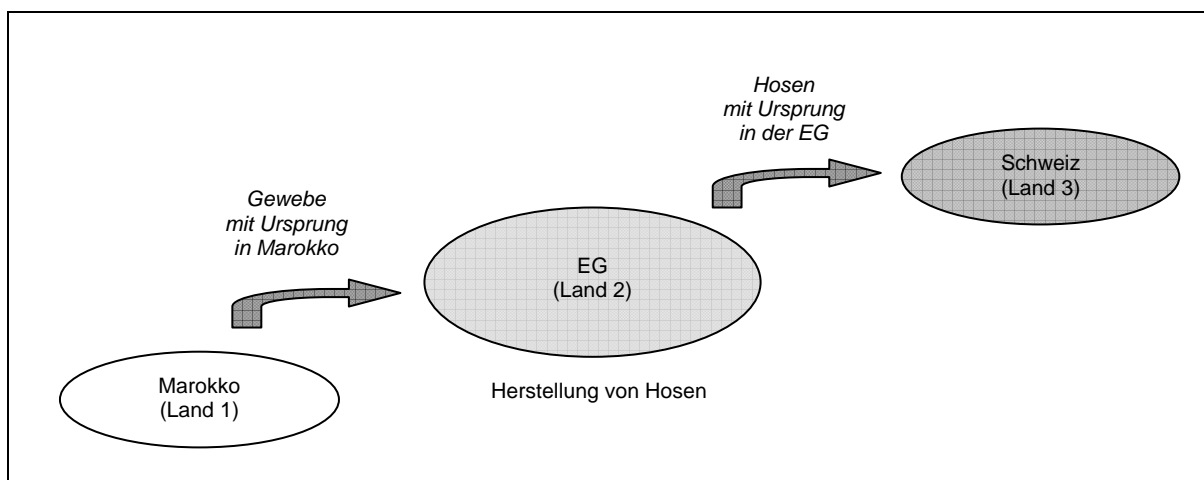
Da jedoch **keine Kumulierung** angewendet wurde, **kann** stattdessen auch eine **Warenverkehrsbescheinigung EUR.1** ausgestellt werden (→ Frage 9).

Wie sähe in diesem Beispiel eine **Lieferantenerklärung** aus, wenn die Gardinen nicht nach Norwegen ausgeführt, sondern an einen Kunden in Deutschland geliefert würden? Als **präferenzzieller Ursprung** wäre „Europäische Gemeinschaft“ anzugeben, da die Gardinen präferenziellen EG-Ursprung haben. Als **präferenzbegünstigte Empfangsländer** könnten alle Länder angegeben werden, mit denen die EG Präferenzabkommen abgeschlossen hat (→ Frage 3), da die Ursprungsregeln für Waren der HS-Position 6303 in allen Präferenzabkommen einheitlich sind und durch die in der EG vorgenommene Be- oder Verarbeitung erfüllt wurden. Falls der Kunde einen **Kumulierungsvermerk** auf der Lieferantenerklärung benötigte, um einen Präferenznachweis EUR-MED auszustellen, müsste „Keine Kumulierung angewendet“ vermerkt werden (→ Frage 11).

### Beispiel 5

- Herstellung in der EG
- Verwendung von Vormaterialien aus einem anderen Land der Pan-Euro-Med-Zone
- Anwendung der Kumulierung

Gewebe (HS-Position 5112) mit Ursprung in Marokko wird in die EG eingeführt, wo daraus Hosen für Männer (HS-Position 6103) hergestellt werden, die wiederum in die Schweiz ausgeführt werden.



**Prüfung** (→ Frage 12):

1. Bei der Herstellung der Hosen wurden **Vormaterialien aus einem anderen Land der Pan-Euro-Med-Zone** verwendet.
2. Es muss also zunächst geprüft werden, ob **alle** an der Herstellung der Ware beteiligten Länder und das Bestimmungsland untereinander bereits **Präferenzabkommen** abgeschlossen haben, deren Ursprungsprotokolle dem **Pan-Euro-Med-Protokoll** entsprechen. Laut aktueller Matrix (→ Frage 7) haben Marokko, die EG und die Schweiz untereinander bereits solche Präferenzabkommen abgeschlossen. Die **Voraussetzungen** für eine Anwendung der Kumulierung sind also **gegeben**.
3. Da alle an der Herstellung der Ware beteiligten Länder und das Bestimmungsland untereinander die erforderlichen Präferenzabkommen abgeschlossen haben, muss geprüft werden, ob die im Pan-Euro-Med-Protokoll festgelegten Ursprungsregeln bereits durch die in der EG vorgenommene Be- oder Verarbeitung erfüllt wurden oder ob eine Anwendung der Pan-Euro-Med-Kumulierung notwendig ist, um die Regeln zu erfüllen. Nach den **Ursprungsregeln** für Waren des HS-Kapitels 61 (Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestrickten), die durch „Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen“ hergestellt werden, muss – wenn bei der Herstellung in der EG **Vormaterialien aus Drittländern** eingesetzt werden – folgende Be- oder Verarbeitung in der EG stattfinden: **Herstellen aus Garnen**.  
Da das Unternehmen in der EG die Hosen jedoch nicht aus Garnen, sondern aus fertigem Gewebe herstellt, wäre die **Ursprungsregel im „Normalfall“ nicht erfüllt**. Wird allerdings die **Pan-Euro-Med-Kumulierung** angewendet, gilt das Gewebe aus Marokko nicht als Vormaterial **ohne** Ursprungseigenschaft, sondern als **Vormaterial mit Ursprungseigenschaft**. Damit ist die Ursprungsregel erfüllt. Es wird also eine **Kumulierung mit Marokko** angewendet, die in der Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED bzw. in der Lieferantenerklärung angegeben werden muss.

Da eine **Kumulierung** angewendet wurde, **muss** eine **Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED** ausgestellt werden (→ Frage 9). In Feld 7 der Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED wäre in diesem Fall der Vermerk „**Kumulierung angewendet mit Marokko**“ einzutragen.

Wie sähe in diesem Beispiel eine **Lieferantenerklärung** aus, wenn die Hosen nicht in die Schweiz ausgeführt, sondern an einen Kunden in Deutschland geliefert würden?

Als **Präferenzursprung** wäre „Europäische Gemeinschaft“ anzugeben, da die Ursprungsregel – unter Anwendung der Kumulierung – erfüllt ist und die Hosen deshalb präferenziellen EG-Ursprung haben. Als **präferenzbegünstigte Empfangsländer** könnten alle Länder angegeben werden, die mit den beiden an der Herstellung der Ware beteiligten Ländern (Marokko und die EG) bereits Präferenzabkommen abgeschlossen haben, deren Ursprungsprotokolle dem Pan-Euro-Med-Protokoll entsprechen (→ Frage 7). Da eine Kumulierung angewendet wurde und eine Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED ausgestellt werden muss, benötigte der Kunde auf jeden Fall einen **Kumulierungsvermerk**

auf der Lieferantenerklärung. Auf der Lieferantenerklärung müsste „Kumulierung angewendet mit Marokko“ vermerkt werden (→ *Frage 11*).